

Rechte und Pflichten

Ausbildungs- und Lernpflicht

Der **Betrieb** ist verpflichtet, dem Auszubildenden die Ausbildungsinhalte ordnungsgemäß zu vermitteln.

Der **Auszubildende** hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

Berufsschule

Der **Betrieb** muss den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anhalten und freistellen

Der **Auszubildende** hat die Pflicht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen.

Weisungsgebundenheit

Der **Betrieb** hat dem Auszubildenden die weisungsberechtigten Personen bekanntzumachen.

Der **Auszubildende** ist verpflichtet, den Weisungen der Ausbilder und weisungsberechtigter Personen zu folgen.

Ausbildungsnachweise

Der **Betrieb** hat dem Auszubildenden die Ausbildungsnachweise kostenfrei zur Verfügung zu stellen, zum ordnungsgemäßen Führen am Arbeitsplatz anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen.

Der **Auszubildende** ist verpflichtet, die Ausbildungsnachweise schriftlich oder elektronisch zu führen und regelmäßig vorzulegen. Die ordnungsgemäßen Nachweise sind eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung!

Vergütungs- und Benachrichtigungspflicht

Der **Betrieb** hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Diese muss mindestens jährlich ansteigen. Ob eine Vergütung angemessen ist, richtet sich nach einem anzuwendenden Tarifvertrag oder nach einer branchenüblichen Vergütung. Im Zweifelsfalle gilt die Mindestvergütung nach BBiG.

Der **Auszubildende** ist verpflichtet, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Betrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall eine ärztliche Bescheinigung zu zuleiten.

Urlaub

Der **Betrieb** ist verpflichtet, dem Auszubildenden einen möglichst zusammenhängenden Urlaub nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu gewähren.

Der **Auszubildende** ist verpflichtet, während des Urlaubs jede dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zu unterlassen. (Erholungspflicht).

Zeugnis- und Geheimhaltungspflicht

Der **Betrieb** hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen

Der **Auszubildende** ist gesetzlich verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Prüfungen

Der **Betrieb** hat den Auszubildenden für die Teilnahme an den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen freizustellen. Prüfungsgebühren sind vom Ausbildungsbetrieb zu übernehmen.

Der **Auszubildende** hat das Recht, nach der Zulassung durch die IHK an den durch die Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 teilzunehmen.

Ausbildungsdauer verlängern/verkürzen

In Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb ist es dem Auszubildenden möglich, die Ausbildungszeit bei Vertragsschluss zu verkürzen. Der Auszubildende kann eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen.

Es gibt auch die Möglichkeit der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses, z. B. bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder langer Krankheit. Schwache Leistungen sind kein ausreichender Grund.

Kündigung

Während der Probezeit können der Auszubildende und der Betrieb das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Wird die Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, verlängert sie sich entsprechend.

Nach der Probezeit können Auszubildender und Betrieb das Ausbildungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, z. B. bei massiven Verstößen gegen Vertragspflichten.

Bei Aufgabe der Berufsausbildung oder bei Ausbildung für eine andere Berufstätigkeit ist die Kündigung durch den Auszubildenden mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

Die Kündigungen müssen immer schriftlich und mit Begründung erfolgen

8. Oktober 2024

Ansprechpartner:

IHK Elbe-Weser

Tel.: 04141 524-0

E-Mail: bildung@elbeweser.ihk.de